

# RS OGH 1987/11/26 6Ob727/87, 1Ob47/17v

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.11.1987

## Norm

ABGB §523 Cd

ZPO §411 Ba

ZPO §411 Bf

## Rechtssatz

Wurde im Vorprozeß das Begehren der schlichten Eigentumsfreiheitsklage, gerichtet auf die Verneinung jedes aufrechten Benützungrechtes, sei es Leihe, Miete, sonstiges obligatorisches Benützungrecht mit dem Inhalt eines dinglichen Nutzungsrechtes oder ein dingliches Nutzungsrecht verneint, ist dies keine Bejahung eines bestimmten der denkbaren Gegenrechte; das nunmehr zur Entscheidung über die konfessorische Klage berufene Gericht ist an die rechtliche Qualifikation im Vorprozeß nicht gebunden.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 727/87

Entscheidungstext OGH 26.11.1987 6 Ob 727/87

- 1 Ob 47/17v

Entscheidungstext OGH 29.03.2017 1 Ob 47/17v

Vgl auch; Beisatz: Hier war das Bestehen einer konkludent zustande gekommenen Dienstbarkeitsvereinbarung zwischen den Parteien für den Vorprozess nur Vorfrage. Die Rechtskraft des Urteils im Vorprozess umfasste nicht die Feststellung, dass die von den dortigen Beklagten und nunmehrigen Klägern behauptete Servitut tatsächlich bestehe und muss daher diese Frage im nunmehr zu beurteilenden Rechtsstreit über die Einverleibung der behaupteten Grunddienstbarkeit (Rechtsgrund, Art und Umfang des Rechts) neu geprüft werden. (T1)

Beisatz: Die Rechtsordnung nimmt für einen solchen Fall die Möglichkeit unterschiedlicher Ergebnisse in Kauf. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0012179

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

24.05.2017

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)